

**Satzung  
der  
Gesellschaft für Betriebswirtschaft e. V.  
Coburg**

**§ 1  
NAME UND SITZ**

Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Betriebswirtschaft e. V.“. Sitz des Vereins ist Coburg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2  
ZWECK**

Der Verein Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung betriebswirtschaftlicher Aus- und Weiterbildung, die Verbindung zwischen Wissenschaft und betrieblicher Praxis, die Förderung der Integration von ausländischen Gaststudierenden, die Förderung des Kontakts zu Partnerhochschulen der Fakultät Wirtschaft sowie die Pflege des betriebswirtschaftlichen Erfahrungs- und Informationsaustauschs der Absolventen der Fakultät Wirtschaft der Hochschule Coburg untereinander und zur Hochschule Coburg.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3  
MITTELVERWENDUNG**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins aufgrund ihrer Mitgliedschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4  
MITGLIEDSCHAFT**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe zu nennen.

**§ 5  
BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem

vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von  $\frac{3}{4}$  der abgegeben gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

## **§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE**

Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§ 7 ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **§ 8 VORSTAND**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Stellvertreter, dem Kassenwart und drei Beisitzern. Der Schriftführer wird aus den Reihen der Stellvertreter vom 1. Vorsitzenden bestimmt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden, den 1. Stellvertreter und den 2. Stellvertreter je allein. Im Innenverhältnis gilt, dass im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden der Verein durch den 1. Stellvertreter, und im Falle dessen Verhinderung durch den 2. Stellvertreter je allein vertreten wird.

## **§ 9 AUFGABEN DES VORSTANDS**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

## **§ 10 WAHL DES VORSTANDS UND DER KASSENPRÜFER**

Der Vorstand und die zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung, die mindestens zwei Wochen vor Ablauf der Wahlperiode stattzufinden hat, für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Erlangt im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, ist eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl durchzuführen. In diesem Fall ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Die Gewählten bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt.

## **§ 11 VORSTANDSSITZUNG**

Der 1. Vorsitzende oder einer der beiden Stellvertreter lädt zu Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mindestens eine Woche vorher von der Sitzung verständigt worden und mindestens die Hälfte anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands müssen protokolliert werden und das Protokoll vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden unterschrieben und bei der nächsten Sitzung vom Vorstand genehmigt werden.

## **§ 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Mindestens einmal im Jahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder innerhalb von sechs Wochen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist schriftlich zulässig. Sie muss eine Woche vorher beim Vorstand bekannt gegeben werden. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für eine Satzungsänderung ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 13 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- die Meinungsbildung in Vereinsfragen
- Satzungsänderungen
- Entgegennahme des Berichts des Vorstands
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Entlastung der Kassenprüfer
- Neuwahl des Vorstands
- Neuwahl der Kassenprüfer
- Festlegung der Beitragsordnung und Beitragshöhe
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Auflösung des Vereins.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 KASSENPRÜFER**

Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Vorstandsmitglieder dürfen keine Kassenprüfer sein.

## **§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit herbeigeführt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Fakultät Wirtschaft der Hochschule Coburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16 SATZUNGSÄNDERUNGEN IM EINTRAGUNGSVERFAHREN**

Der Vorstand ist berechtigt, bei Beanstandungen durch das Registergericht geringfügige Änderungen an der Satzung vorzunehmen.

Coburg, den 04.12.2009